

LG Wuppertal Urteil vom 26.5.2000, 2 O 69/00 – *polizei.de*

1. Der Begriff „Polizei“ hat Namensqualität iSd § 12 dBGB. Er dient der Identifikation und wirkt wie ein Name. Landläufig werden mit dem Begriff „Polizei“ die entsprechenden Ordnungsbehörden des Bundes und der Länder benannt.

2. Die Bezeichnung Polizei ist insoweit schutzfähig, da sie von Natur aus unterscheidungskräftig ist. Der Internetnutzer erwartet unter dieser Domain nicht nur Informationen über die Polizei, sondern ein Angebot der Polizei selbst. In der Registrierung des Namens der Polizei als Domain (hier: polizei.de) liegt ein Bestreiten des Namensrechts des rechtmäßigen Namensträgers (hier: Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Inneren, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundeskriminalamtes).

3. Der Bundesrepublik Deutschland steht der aus § 12 dBGB abgeleitete Anspruch auf Übertragung der Domain „polizei.de“ durch Umschreibung der für den Beklagten registrierten und konnektierten Second-Level-Domain „polizei.de“ bei der Domainvergabestelle DENIC e.G. zu.

Leitsätze verfasst von Dr. *Clemens Thiele*, LL.M.

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Inneren, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundeskriminalamtes Dr. Kersten, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden, Klägerin, Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. Keßler und Thoeren, Bahnhofstr. 18, 65185 Wiesbaden, gegen Firma HSL SystemDesign Gesellschaft für Informations-Systeme mbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer Hans-Bernd Landwehr und Hartmut Landwehr, Am Höfgen 15, 42781 Haan, Beklagte, hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal auf die mündliche Verhandlung vom 26. Mai 2000, durch den Richter am Landgericht Juffern, die Richterin am Landgericht Stöcker und Richterin Hesse für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, die weitere Benutzung der Domain-Adresse „polizei.de“ zu unterlassen und die für sie registrierte und konnektierte Second-Level-Domain „polizei.de“ zugunsten der Bundesrepublik Deutschland, endvertreten durch das Bundeskriminalamt, freizugeben und in die Umschreibung der Domain-Adresse „polizei.de“, das heißt in die Übertragung der Eintragung auf die Klägerin, bei der Domainvergabestelle DENIC e.G. einzuwilligen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung von 6.000,00 DM vorläufig vollstreckbar. Die Sicherheitsleistung kann auch durch die Bürgschaft einer als Zoll- und Steuerbürgin zugelassenen deutschen Bank oder Sparkasse erbracht werden.

Tatbestand

Die Beklagte ließ sich 1995 die Second-Level-Domain-Adresse „polizei.de“ (im folgenden: Domain) registrieren. Unter dieser Internetadresse stellt sie mehrere Seiten mit Informationen und Links zum Abruf bereit. Diese Informationen und Links sind polizeibezogen, jedoch von den Polizeibehörden der Bundesländer und/oder des Bundes nicht autorisiert.

Die Klägerin, die aus eigenem Recht und in Vertretung für alle Bundesländer vorgeht, möchte selber unter der Domain-Adresse „polizei.de“ tätig werden können. Außergerichtlich war die Beklagte lediglich bereit, gegen Zahlung von 50.000,00 DM die Domain freizugeben.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass die Nutzung der Domain „polizei.de“ durch die Beklagte das Namensrecht der Polizeibehörden des Bundes und der Länder verletze. Die Klägerin beantragt, die Beklagte zu verurteilen, die weitere Benutzung der Domain-Adresse „polizei.de“ zu unterlassen, die für sie registrierte und konnektierte Second-Level-Domain „polizei.de“ zugunsten, der Bundesrepublik Deutschland, endvertreten durch das Bundeskriminalamt, freizugeben und in die Umschreibung der Domain-Adresse „polizei.de“ bei der Domainvergabebehörde DENIC e.G. einzuwilligen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen. Sie ist der Ansicht, der Begriff „Polizei“ sei bis heute nicht geschützt.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Freigabe und Übertragung der Second-Level-Domain „polizei.de“ aus § 12 BGB. An dieser Domain hat die Klägerin ein besseres Recht als die Beklagte.

Der Begriff „Polizei“ hat Namensqualität. Er dient der Identifikation und wirkt wie ein Name. Landläufig werden mit dem Begriff „Polizei“ die entsprechenden Ordnungsbehörden des Bundes und der Länder benannt. Auch ist auf den Einsatzfahrzeugen, der Dienstbekleidung etc. der Polizeibehörden regelmäßig das Wort „Polizei“ zur Identifikation zu finden. Mit dem Begriff der Polizei werden sowohl die uniformierten Kräfte als auch die Kriminalpolizei in Verbindung gebracht, das heißt alle in diesem Bereich arbeitenden staatlichen Amtsträger, aber auch nur diese und keinesfalls private Sicherheitsunternehmen. Der Begriff „Polizei“ ist soweit eindeutig und dem entsprechend als Name zu qualifizieren. § 12 BGB umfasst auch nicht nur den vollständigen Namen einer juristischen Person (die entsprechenden Polizeibehörden haben zum Teil wesentlich komplexere Namen), sondern auch Abkürzungen und Schlagworte sind geschützt. Der Begriff „Polizei“ hat nicht nur beschreibende Bedeutung, sondern ist ein zumindest namensartiges Kennzeichen, das allgemein bekannt ist.

Die Domain „polizei.de“ hat auch gerade als Internetadresse Namensfunktion im Sinne des § 12 BGB. Die Bezeichnung Polizei ist insoweit schutzfähig, da sie von Natur aus unterscheidungskräftig ist. Der Internetnutzer erwartet mit Recht unter dieser Domain nicht nur Informationen über die Polizei, sondern ein Angebot der Polizei selbst.

Die Beklagte hat das Namensrecht der Klägerin verletzt, indem sie sich den Namen der Polizei als Domain registrieren ließ. Darin liegt ein Bestreiten des Namensrechts des rechtmäßigen Namensträgers.

Zudem besteht dadurch, dass die Beklagte den Namen „Polizei“ im Internet benutzt, die Gefahr einer Identitäts- oder Zuordnungsverwirrung, bzw. eine Verwechslungsgefahr. Im Internet wird nach kurzen Schlagworten gesucht, so dass ein offizielles Angebot vermutet wird. Zudem benutzt die Beklagte auf der Homepage auch typische Polizeisymbole wie Kelle,

Mütze, Helm oder anderes.

Es ist unbeachtlich, dass die Beklagte sich durch den Hinweis „ACHTUNG! Hier ist nicht die 'amtliche' Polizei“ vor einer Haftung zu schützen sucht. Maßgebend ist vielmehr, dass der Benutzer bei dem Aufruf der Domain „polizei.de“ im Zweifel davon ausgeht, dass er ein. offizielles, eben „amtliches“ Angebot der Polizei vorfindet. Im Übrigen kann der Benutzer trotz des Hinweises personelle oder organisatorische Zusammenhänge mit den Polizeibehörden vermuten. Auch wird der falsche Eindruck erweckt, die Polizeibehörden hätten dem Gebrauch der Domain zugestimmt.

Schließlich ist ein Freihalten der Domain für die Polizeibehörden des Bundes und der Länder auch deshalb wichtig, weil über diese Domain amtliche Informationen, der Polizei verbreitet werden können. Auch zur modernen Prävention und Verbrechensbekämpfung kann das Internet auf diese Weise genutzt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs 1 Satz 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO. Der Streitwert wird mit 50,000,00 DM festgesetzt.

Anmerkung*

I. Das Problem

Die klagende Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesinnenministerium, beanspruchte die Herausgabe der Internet-Domain „polizei.de“ von einer Design GmbH, die unter der zugehörigen Website mehrere Informationsseiten und Links mit polizeibezogenem Inhalt bereithielt. In einem "Disclaimer" wies sie auf den fehlenden "amtlichen" Charakter der Website hin.

Das Gericht hatte zu entscheiden, ob der Klägerin Namensrechte an der Bezeichnung „Polizei“ zustanden, die durch die Domainregistrierung der Beklagten verletzt worden wären?

II. Die Entscheidung des Gerichtes

Nach Auffassung des LG Wuppertal hätte der Begriff "Polizei" Namensqualität und diene (ausschließlich) der Identifikation der (deutschen) Ordnungsbehörden des Bundes und der Länder. In der Anmeldung der Domain "polizei.de" sowie im Betrieb der zugehörigen Website unter <http://www.polizei.de> läge eine Namensbestreitung (!) gemäß § 12 BGB, die nur durch Übertragung der Domain an die klagende Bundesrepublik Deutschland beseitigt werden könnte. Nur dadurch könnte das Internet effektiv zur modernen Prävention und Verbrechensbekämpfung genutzt werden.

III. Kritische Würdigung

Das vorliegende – soweit ersichtlich bislang unveröffentlichte – **Urteil** ist sowohl im Ergebnis als auch in seiner Begründung **unzutreffend und längst durch höchstgerichtliche Rsp überholt**.

1. Der apodiktisch formulierte Kernsatz des Urteils: „Der Internetnutzer erwartet mit Recht

* RA Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU), Anwalt.Thiele@eurolawyer.at.

unter dieser Domain nicht nur Informationen über die Polizei, sondern ein Angebot der Polizei selbst.“ ist unrichtig. Mag der erste Teil der Aussage – bei oberflächlicher Betrachtung – gerade noch vertretbar sein (setzt er doch unzutreffenderweise ein allgemeines Täuschungsverbot für Domains voraus, das es nicht gibt: vgl. OGH 20.5.2003, 4 Ob 103/03f – *centro-hotels.com*, RdW 2003/471, 558 = ÖBl-LS 2003/115, 226 = ÖBl-LS 2003/125, 227 = ÖBl 2003/65, 241 m Anm *Fallenböck* = MR 2004, 67), so ist der zweite Teil weder juristisch fundiert, noch empirisch nachgewiesen. Der (Fehl-)Entscheidung des LG Wuppertal ist lediglich die Gnade der frühen Geburt (das Urteil stammt aus dem Jahr 2000 und ist vor dem richtungweisenden Urteil des BGH vom Urteil vom 17.5.2001, I ZR 216/99 - *mitwohnzentrale.de*, DB 2001, 2433 m Anm *Römermann* = GRUR 2001, 1061 = MR 2001, 148 = MMR 2001, 666 m Anm *Hoeren* = RdW 2002/5, 11 = WRP 2001, 1286 = ZIP 2001, 1976, wonach die Registrierung und der Kauf generischer, d.h. beschreibender, Domains in der Regel problemlos ist; beipflichtend aus österreichischer Sicht, *M.Essl*, BGH lässt Gattungsbegriffe als Internet-Domains zu, *ecolex* 2001, 545; *Kilches*, Verwendung von Gattungsbegriffen als Domain-Namen nicht wettbewerbswidrig! RdW 2002, 11; kritisch lediglich *P.Burgstaller*, Entscheidungsanmerkung, MR 2001, 254, ergangen) zugute zu halten.

2. Doch bereits vor dem deutschen Höchstgericht war die unterinstanzliche Rechtsprechung bei **weitaus differenzierteren Lösungen** angelangt, wie die Rechtsstreitigkeiten um die Domains „marine.de“ bzw. „deutsche-marine.de“ verdeutlichen:

Nach der zutreffenden Auffassung des **LG Hamburg** (Urteil 13.10.2000, 416 O 129/00 – *marine.de*, CR 2001, 131 = MMR 2001, 186) ist die Bezeichnung „marine.de“ nicht eindeutig als Bezeichnung für die Seestreitkräfte der Bundesrepublik Deutschland zu verstehen. Dies wäre anders, wenn es sich um den Begriff „bundesmarine“ handeln würde. Der Bundesrepublik Deutschland keine Namensrechte an dem isolierten Wort „Marine“ zu. Gegenüber dem Inhaber der Domain „marine.de“ kann die Bundesrepublik Deutschland auch keine Ansprüche aus § 1 UWG ableiten.

In feinsinniger Abgrenzung ist daher dem **LG Kiel** (Urteil 1.10.2000, 4 O 106/00 – *deutsche-marine.de*) darin beizupflichten, dass die Namensnutzung einer Einrichtung des Militärs bzw. des Begriffs, unter dem eine Einrichtung des Militärs im allg. Sprachgebrauch bezeichnet wird, als Domain für eine homepage zur Publikation von anderen Inhalten und aus Gründen des kommerziellen Interesses zu verwenden, bei den Usern und Nato-Partnern eine Zuordnungsverwirrung hervorruft und erst durch den Zusatz "deutsche-" eine Verletzung des Namensrechts der Einrichtung der "Deutschen Marine" darstellt. Demgemäß konnte die Klägerin von dem Beklagten nach § 12 Satz BGB verlangen, dass er gegenüber der DENIC e.G. auf den Gebrauch der Internet-Adresse "deutsche-marine.de" verzichtet. Sie konnte jedoch nicht verlangen, dass er an der Übertragung der Adresse auf sie mitwirkte.

Ähnlich verhält es sich auch mit dem Begriff "Polizei Brandenburg". Nach dem Urteil des **LG Potsdam** (16.1.2002, 2 O 566/01 – *polizeibrandenburg.de*, JurPC Web-Dok 85/2002), erwecken die Inhaber der Domain, welche die Anliegen der Initiative unter Verwendung des Domain-Namens "www.polizeibrandenburg.de" ohne weiteren Zusatz mitteilen, nach außen den Anschein, daß auf der Internetseite Informationen über und von Seiten der Landespolizeibehörden zu erhalten sind. An einer gedanklichen Verbindung zu der Volksinitiative fehlt es in jeder Hinsicht. Es ist daher von einer Zuordnungsverwirrung auszugehen. Diese Zuordnungsverwirrung, welcher der Namensschutz entgegenwirken soll, tritt bereits ein, wenn Nutzer – etwa über eine Suchmaschine – auf den Domain-Namen stoßen. Die Domain "polizeibrandenburg.de" wurde von einer "Volksinitiative zur Stärkung der Grund- und Bürgerrechte gegenüber der Polizei" registriert. Die Inhaber der Domain erwecken den Anschein, dass sich auf der Website Informationen über die und von der

Landespolizeibehörde befinden. Es fehlt an einer gedanklichen Verbindung zu einer Volksinitiative, was zu einer Zuordnungsverwirrung führt. Auch juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich hinsichtlich solcher Bezeichnungen mit Erfolg auf den Namensschutz berufen, denen Kennzeichnungscharakter und Bezug zur politischen Körperschaft zukommen. Das trifft allerdings für den generischen Begriff "Polizei" allein nicht zu (vgl. OGH 10.2.2004 4 Ob 229/03k – *autobelehrung.at*, RdW 2004/408, 461 m Anm *Fraiss*)

3. Der Begriff "Polizei" stellt ein typisches Wort der deutschen Alltagssprache dar, wengleich er griechischen Ursprungs sein dürfte. Die aktuelle Ausgabe des Duden, Deutsche Rechtschreibung, fasst darunter generell Sicherheitsbehörden zusammen, die über die öffentliche Ordnung zu wachen haben. (vgl. **Pol|li|zei**, die; -, -en <Pl. selten> [spätmd. Polizī = (Aufrechterhaltung der) öffentliche(n) Sicherheit < mlat. Policia>). Eine spezifische Einschränkung auf deutsche Sicherheitskräfte (des Bundes oder der Länder) wird nicht gemacht. Als Allgemeinbegriff findet sich "Polizei" in nur leicht abgewandelter Form in nahezu allen europäischen Sprachen wieder: police (engl.) – policia (ital.) – police (franz.) usw. Die vom LG Wuppertal aufgrund bloßer (unrichtiger) Annahmen der Verkehrserwartung getroffenen Rechtssätze sind daher grundlegend falsch. Es bleibt dabei, dass Personen bzw. Einrichtungen mit Allerweltsnamen bzw. generischen Begriffen – de facto – kein Namensrecht haben, das sie gegenüber anderen mit Erfolg durchsetzen könnten.

4. Schließlich vergriff sich das LG Wuppertal auch in den Rechtsfolgen, da es entgegen der hM in Deutschland (deutlich **BGH** 22.11.2001, I ZR 138/99 - *shell.de*, WRP 2002, 694 = ZUM 2002, 545; dazu *Fallenböck*, „*shell.de*“ – Zum Recht der Gleichnamigen bei Internet Domains, RdW 2002, 525) der Klägerin einen unmittelbaren Übertragungsanspruch gewährt – ohne nähere rechtliche Begründung bzw. Konkretisierung einer Anspruchsgrundlage.

IV. Zusammenfassung

Nach Auffassung des LG Wuppertal erwarte der Internetnutzer unter der Domain „*polizei.de*“ nicht nur Informationen über die Bundesrepublik Deutschland in ihrer Funktion als Ordnungsbehörde, wahrgenommen durch das Innenministerium, sondern auch ein Angebot der Deutschen Polizei selbst. Trotz eines aufklärenden Hinweises des Websitebetreibers müsste die Domain herausgegeben werden.